

Amtsblatt



für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)

Jahrgang 31

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 10. Juni 2022

Nummer 8



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Aufstellungsbeschlusses zum sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch im Aufstellungsverfahren

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat in ihrer Sitzung am 25. Mai 2022 gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Beschluss Nr. 2022/017 zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Lübben (Spreewald) gefasst. Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ (Teil-FNP „Windenergie“) umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Lübben und hat eine Größe von 12.085 ha. Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend mitveröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Wesentliches Ziel der Planung:

Die Aufstellung des Teil-FNP „Windenergie“ zielt auf die Ausgliederung des Themas Windenergie aus dem laufenden Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt ab. Insbesondere vor dem Hintergrund des in Brandenburg auslaufenden Windkraft-Moratoriums wird eine gesteuerte Entwicklung der Windenergienutzung im Stadtgebiet durch Darstellung von Windenergiegebieten erforderlich. Im Ergebnis sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich nur noch in entsprechenden Konzentrationszonen zulässig sein, wodurch sich eine Ausschlusswirkung für die sonstigen Außenbereichsflächen ergibt. Die Erarbeitung des Teilflächennutzungsplanes erfolgt auf Grundlage einer raumanalytischen Untersuchung zur Nutzung von Windenergie.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig am Verfahren beteiligt und insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet werden. Um ihr im weiteren die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, wird der Vorentwurf des Teil-FNP „Windenergie“ einschließlich seiner Begründung **vom 20.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022** im Flur des Fachbereichs III Bauwesen, Dachgeschoss der Stadtverwaltung Lübben, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald) während folgender Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich ausgestellt

Mo.: 9:00 Uhr – 15:00 Uhr
(nur mit Terminvereinbarung)

Di.: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Mi.: 9:00 Uhr – 15:00 Uhr
(nur mit Terminvereinbarung)

Do.: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Fr.: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Außerhalb dieser Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach telefonischer Vereinbarung unter 03546 79-2203 oder -2209 möglich.

Die Planunterlagen stehen während der Zeit der Öffentlichkeitsbeteiligung ebenfalls im Internet auf der städtischen Homepage unter:

<https://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/>

sowie auf der Beteiligungsplattform des Landes Brandenburg unter: <https://planungsportal.brandenburg.de/plan/e7ed75c4-ef2e-4e33-88a2-d7c1da20ec8c> zur Einsichtnahme bereit.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Stadt Lübben unberücksichtigt bleiben.

Bei der Abgabe von Stellungnahmen ohne Angabe der Anschrift des Verfassers ist eine Mitteilung des Abwägungsergebnisses nicht möglich und die Einschätzung der Betroffenheit privater Belange kann erschwert sein. Mit der Abgabe einer Stellungnahme werden die personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des Bauleitplanverfahrens auf Grundlage von § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e DSGVO sowie § 5 (1) BbgDSG verarbeitet. In Umsetzung der Informationspflichten der EU-Datenschutzgrundverordnung finden sich die weiterführenden Datenschutzinformationen unter dem jeweiligen Beteiligungsverfahren. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird ggf. in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beraten und entschieden bzw. können diese in weiteren Verfahrensschritten Bestandteil einer öffentlichen Auslegung werden.

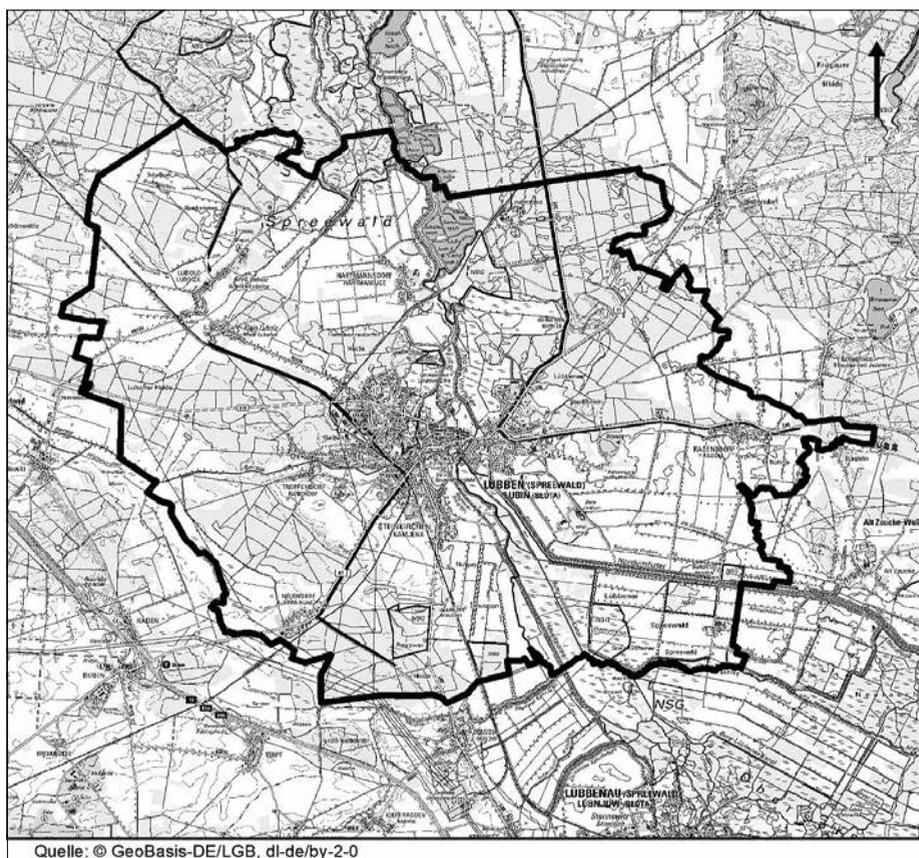
Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 25.05.2022

Frank Neumann

Frank Neumann
stellv. Bürgermeister



(Siegel)



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 Lübben „Spreewerk Börnichen“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat in ihrer Sitzung am 25.05.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 27 „Spreewerk Börnichen“ in der Fassung vom 28.03.2022 und die dazugehörige Begründung sowie den Umweltbericht und weitere umweltbezogene Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die

- Entsorgung von Munition, Explosivstoffen und explosivstoffhaltigen Gegenständen jeder Art mindestens entsprechend der bisher vorliegenden Genehmigungen,
- Recycling von Pyrotechnik jeglicher Art,
- Zerlegung und Recycling von Großbatterien (Batterien jeder Art),
- Recycling von Katalysatoren und
- Veredelung der aus dem Recycling gewonnenen Sprengstoffe und Herstellung von Nitromethanboostern geschaffen werden.

Der im Aufstellungsbeschluss vom 29.10.2020 (2020/017) beschriebene Geltungsbereich wurde im Entwurf reduziert. Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 22 ha. Der Plan weist ca. 12,4 ha Sonderbauflächen aus.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes umfasst die Flurstücke 4, 5, 13, 14, 70/1, 75, 76, 77, 78, 79, 130, 131, 146 und 147 der Flur 024. Alle Flurstücke befinden sich im Eigentum der Spreewerk Lübben GmbH. Die Lage des Plangebietes in der Stadt wird in der nachfolgenden Karte dargestellt.

Die Grenzen des Plangebietes und der räumliche Geltungsbereich sind in der Planzeichnung erkennbar.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung sowie deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung erhalten.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) wird die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet ersetzt.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird der Flächennutzungsplan im Teilbereich des Geltungsbereiches im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB geändert.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Spreewerk Börnichen“ einschließlich seiner Begründung, in den jeweiligen Fassungen vom 28.03.2022, und die unten aufgeführten umweltbezogenen Informationen werden zum Zweck der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum

vom 20.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022

im Internet auf der kommunalen Homepage der Stadt Lübben (Spreewald) unter folgendem Link:

<http://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/> zur Einsicht und zum Download veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Lübben (Spreewald), Fachbereich III, Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) eingereicht oder abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Stellungnahmen per E-Mail an: stadtplanung@luebben.de oder per Fax an: 03546 79-2250.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Spreewerk Börnichen“ einschließlich seiner Begründung, in den jeweiligen Fassungen vom 28.03.2022, und die unten aufgeführten umweltbezogenen Informationen werden zusätzlich im Zeitraum **vom 20.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022** im Fachbereich III Bauen und Stadtplanung, Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, Raum 304 der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, während folgender Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Dienstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Zusätzlich besteht die Möglichkeit der persönlichen Erörterung der Planung nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter Tel. 03546 79-2201 am Dienstag, dem 28.06.2022 und am Dienstag, dem 05.07.2022.

Entsprechend § 1a BauGB sind die gesetzlichen Anforderungen aus dem Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt worden und bei der Planaufstellung berücksichtigt worden. Gemäß den naturschutzrechtlichen und planungsrechtlichen Vorschriften wurden in einem gesonderten Teil der Begründung (Umweltbericht) und den folgenden weiteren Unterlagen die mit der planerischen Entscheidung zu erwartenden Eingriffe in die Umweltschutzgüter prognostiziert und bewertet.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Entwurf Umweltbericht (28.03.2022)
- Artenschutzfachbeitrag (16.03.2022)
- FFH – Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 BNatSchG für die Natura 2000-Gebiete SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ und FFH-Gebiet „Wiesenu-Pfaffenberge“ (16.03.2022)
- Grünordnungsplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (28.03.2022)
- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für den Betriebsstandort Lübben der Spreewerk Lübben GmbH (21.02.2022)
- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes (KAS-18) für den Betriebsbereich der Spreewerk Lübben GmbH (25.03.2022)
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Eingriffsermittlung und der internen und externen Kompensation (17.05.2022)

Der durch die Inhalte der Bauleitplanung ermöglichte Eingriff in die Schutzgüter ist prognostiziert und bewertet worden. Zusammenfassend wird im Umweltbericht festgestellt:

Die Eingriffe in Biotope (**Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt**) können bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert werden.

Zudem sind die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen und die CEF-Maßnahme zu beachten.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Insofern liegen diesbezüglich keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG vor.

Als Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie wurden der Wolf, die Zauneidechse und die 11 erfassten Fledermausarten einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Zudem wurden die nachgewiesenen Vogelarten innerhalb ihrer Gilden, sowie die Brutvogelarten Rauchschnalbe, Seeadler, Uhu, Waldkauz und Wiedehopf artenschutzrechtlich geprüft.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten ist. Durch die vorgesehene CEF-Maßnahme für Fledermäuse, Zauneidechsen und Vögel wird die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist durch die Umsetzung der Planung nicht zu erwarten.

Aufgrund des bestehenden Status als Landschaftsschutzgebiet mit Zugriffsverboten ist eine Befreiung von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes „Biosphärenreservat Spreewald“ gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

Für die nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden lärmempfindlichen Vogelarten sind durch den zukünftigen betriebsbedingten Lärm keine erheblichen Auswirkungen durch Lärmemissionen zu erwarten, weder tags noch nachts. In dem FFH-Gebiet „Wiesenu-Pfaffenberge“ DE4049-301 und dem NSG „Wiesenu“ wird der artspezifische, kritische Schallpegel von 58 dB(A) tags bzw. 47 dB(A) nachts ebenfalls nicht erreicht.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgebiete sind ausgeschlossen.

Für das **Schutzgut Boden** sind Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen. Es verbleibt jedoch ein neuversiegelter Flächenanteil, der nicht durch die Entsiegelungen kompensiert werden kann. Daher ist zusätzlich ein monetärer Kompensationsumfang zu leisten. Der Betrag wird in eine Maßnahme zur Verbesserung der Bodenfunktion im „Biosphärenreservat Spreewald“ investiert.

Erhebliche Auswirkungen auf das **Schutzgut Fläche** sind bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Aufgrund der Neuversiegelungen nimmt das abzuleitende Niederschlagswasser im Plangebiet zu. Da das zusätzlich abzuleitende Niederschlagswasser jedoch vor Ort versickern kann, sind erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Grundwasserneubildung nicht zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf den örtlichen Grundwasserkörper durch Grundwasserentnahmen und die Versi-

ckerung von unbelastetem oder gereinigtem Abwasser sind ebenfalls nicht zu erwarten. Folglich sind erhebliche Auswirkungen auf das **Schutzgut Wasser** durch die Planumsetzung nicht zu erwarten.

Im Ergebnis der durchgeführten Schallimmissionsprognose wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte auch vom zukünftigen Betrieb der Anlage unterschritten werden. Gleiches gilt für die Maximalpegel kurzzeitiger Geräuschspitzen. Zudem wurde eingeschätzt, dass sich für den anlagenbezogenen Fahrverkehr im öffentlichen Verkehrsraum kein Erfordernis von Maßnahmen ergibt. Erhebliche Auswirkungen durch Lärmimmissionen auf das **Schutzgut Mensch**, insbesondere die menschliche Gesundheit, sind mit der Planumsetzung somit nicht zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen der Planumsetzung auf die **Schutzgüter Klima, Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sind nicht zu erwarten. Denkmäler (Kultur- und Bodendenkmäler) werden durch die Planung nicht berührt.

Die systematische Untersuchung der Wirkfaktoren des Vorhabens bei Planumsetzung auf die Umwelt und die daraus abgeleitete Prüfung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die beeinflussbaren Schutzgüter ergab, dass für keines der Schutzgüter erheblich nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BrbDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung.

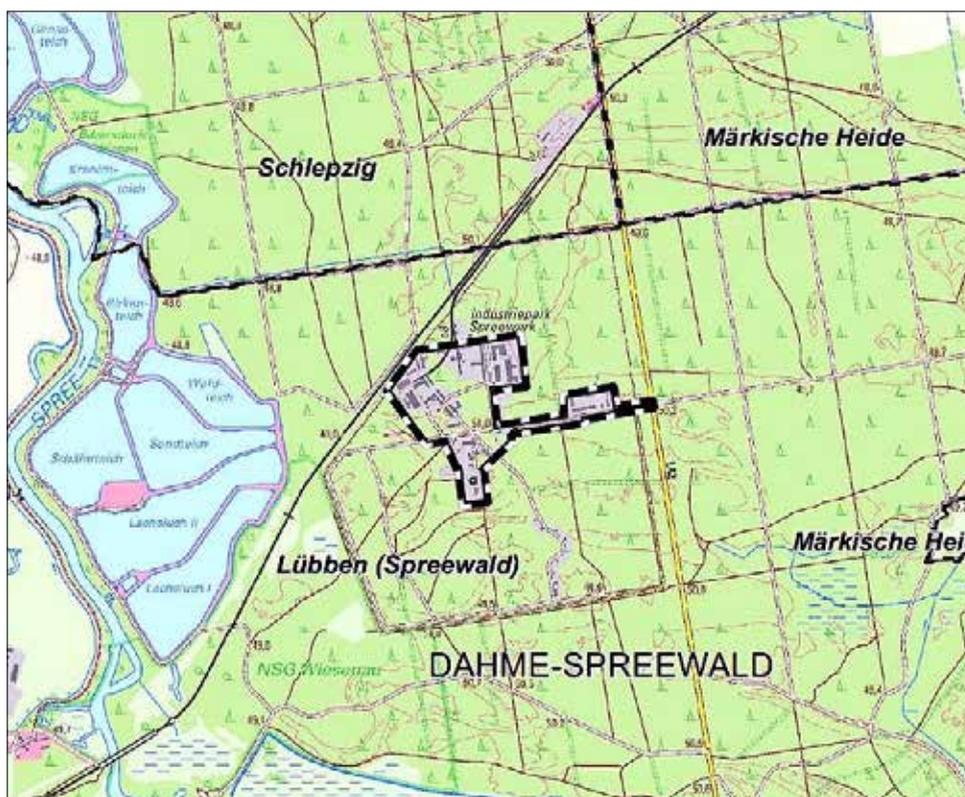
Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 25.05.2022

Frank Neumann



Frank Neumann
stellv. Bürgermeister

Übersichtsplan



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahren der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Teilbereich „Spreewerk Börnichen“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) hat am 25.05.2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Teilbereich „Spreewerk Börnichen“ sowie die Begründung mit Umweltprüfung und weitere umweltbezogene Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind (Entwicklungsgebot), wird der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Teilbereich des Geltungsbereiches Bebauungsplan Nr. 27 „Spreewerk Börnichen“ nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB den Zielen und Zwecken der laufenden Bebauungsplanung entsprechend geändert.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung umfasst die Flurstücke

4, 5, 13, 14, 70/1, 75, 76, 77, 78, 79, 130, 131, 146 und 147 der Flur 024.

Die Lage des Plangebietes in der Stadt wird in der nachfolgenden Karte dargestellt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB soll die Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung sowie deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung erhalten.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) wird die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Veröffentlichung der Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Teilbereich „Spreewerk Börnichen“ einschließlich seiner Begründung und die unten aufgeführten umweltbezogenen Informationen werden zum Zweck der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB für den Zeitraum

vom 20.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022

im Internet auf der kommunalen Homepage der Stadt Lübben (Spreewald) unter folgendem Link:

<http://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/>

zur Einsicht und zum Download veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Lübben (Spreewald), Fachbereich III, Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) eingereicht oder abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Stellungnahmen per E-Mail an: stadtplanung@luebben.de oder per Fax an: 03546 79-2250.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird gemäß § 4 PlanSiG ausgeschlossen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans Teilbereich „Spreewerk Börnichen“ einschließlich seiner Begründung und die unten aufgeführten umweltbezogenen Informationen werden zusätzlich im Zeitraum **vom 20.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022** im Fachbereich III Bauen und Stadtplanung, Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, Raum 304 der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, während folgender Dienstzeiten öffentlich einsehbar ausgelegt:

Dienstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

- Entwurf Umweltbericht (28.03.2022)
- Artenschutzfachbeitrag (16.03.2022)
- FFH – Verträglichkeitsuntersuchung gemäß § 34 BNatSchG für die Natura 2000-Gebiete SPA „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“ und FFH-Gebiet „Wiesenu-Pfaffenberge“ (16.03.2022)
- Grünordnungsplan mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (28.03.2022)
- Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für den Betriebsstandort Lübben der Spreewerk Lübben GmbH (21.02.2022)
- Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes (KAS-18) für den Betriebsbereich der Spreewerk Lübben GmbH (25.03.2022)
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) zur Eingriffsermittlung und der internen und externen Kompensation (17.05.2022)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BrbDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung.

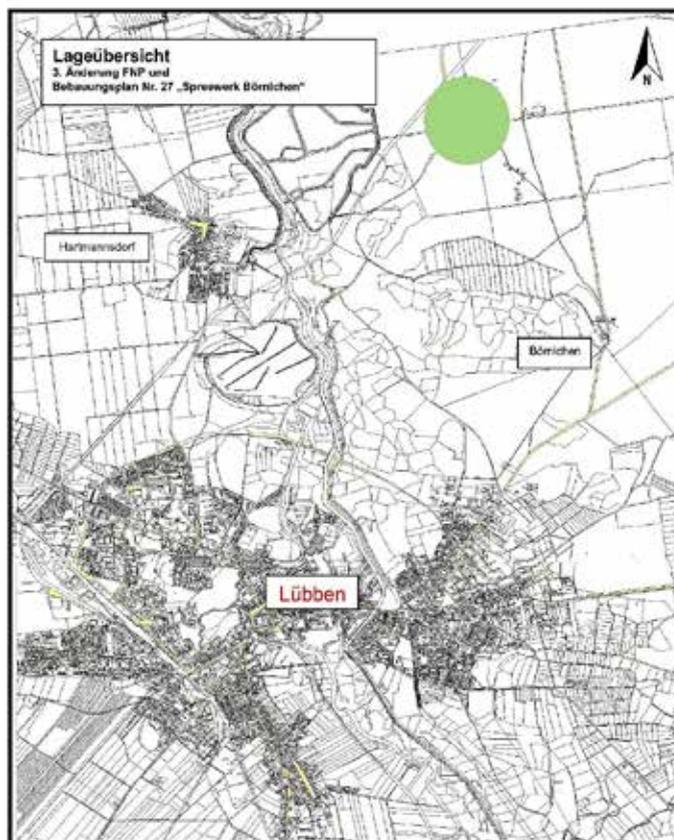
Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 25.05.2022

Frank Neumann



Frank Neumann
stellv. Bürgermeister

Übersichtsplan



SATZUNGEN DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze in der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin(Błota)

Auf Grund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 38], S.2) und der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 69], S. 646) i. V, m. § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) / Lubin (Błota) in ihrer Sitzung am 25.05.2022 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch die Benutzung eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2

Geltungsbereich

Auf folgenden gebührenpflichtigen kommunalen Parkplätzen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben: (gemäß Anlage)

- Parkplatz Ernst-von-Houwald-Damm (Schloss) (P6)
- Parkplatz Lindenstraße (P4)
- Parkplatz Gotthold-Ephraim-Lessing-Straße

§ 3

Gebühren

Für das Parken auf den oben genannten Parkplätzen werden Gebühren* erhoben.

Die Gebührenpflicht besteht täglich von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Gebühren* für PKW-Stellplätze:

bis 30 Minuten	gebührenfrei
erste Stunde	2,00 €
jede weitere angefangene Stunde:	1,00 €
Tageskarte:	8,00 €
Gebühren* für Bus-Stellplätze:	
bis zu 4 Stunden:	8,00 €
Tageskarte:	16,00 €

*Die Gebühren enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 4

Gebührenschildner und Fälligkeit

(1) Gebührenschildner ist der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abstellt.

(2) Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Parken und ist im Voraus zu entrichten.

§ 5

Betreiberapplikation

Die Parkgebühren können auch durch die Benutzung einer „App“ (Betreiberapplikation) erfolgen, die für die oben genannten Parkplätze eingerichtet wurde.

§ 6

Elektromobilität

Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne des § 2 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) sind während des Ladevorganges an den Ladestationen auf den Parkplätzen von der Entrichtung der Parkgebühr befreit.

§ 7

Parkgenehmigungen

(1) Die in Lübben ansässigen Behörden / Institutionen z. B. Landkreis Dahme-Spreewald, Amtsgericht Lübben sowie die Polizei können auf Antrag befristet für zwei Jahre für die Erledigung der ihnen obliegenden Aufgaben für ihre Dienstfahrzeuge unentgeltliche Parkgenehmigungen ausgestellt bekommen.

(2) Es können befristete kostenpflichtige Parkgenehmigungen für die in § 2 genannten gebührenpflichtigen Parkplätze beantragt werden. Die Entscheidung zur Bewilligung wird unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten getroffen.

Diese Parkgenehmigungen können jeweils vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres gewährt werden.

Es besteht eine Mindestbeantragungszeit von zusammenhängend 2 Monaten. Der Antrag ist schriftlich zwei Wochen vor Inanspruchnahme der Parkgenehmigung zu stellen.

(3) Die Gebühr* beträgt je Stellplatz 36,00 € je Monat; es besteht kein Anspruch auf einen Stellplatz.

(4) Eine Rückerstattung der Gebühren ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Parkgenehmigung ist nicht übertragbar.

Kurzfristige Änderungen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Parkgenehmigung nach den Absätzen 1 und 2.

§ 8

Sonderregelung

Abweichend von den Festlegungen in den §§ 1-3 können im begründeten Bedarfsfall und für begrenzte Dauer (z. B. Veranstaltungen, Straßenbaumaßnahmen) die Höchstparkdauer und die Parkgebühren gesondert festgelegt werden.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die entsprechenden, von dieser Satzung abweichenden Regelungen festzulegen und zu veröffentlichen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 25.05.2022



Frank Neumann
Stellvertretender Bürgermeister

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 25.05.2022

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschrifts auszugs finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2022/002

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Neufassung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch BauGB als eigenständiges Planwerk aufzustellen. Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ umfasst das gesamte Stadtgebiet und wird in der Anlage 1 (Übersichtsplan) dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ durchzuführen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/021

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wägt die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen, in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 15.11.2021 aufgrund § 1 Abs. 7 BauGB ab.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) bestätigt die Stellungnahme der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in der Anlage 1 (Abwägungsprotokoll) zu den zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen und die weitere Vorgehensweise in der Anlage 2 (Zusammenfassung und Stellungnahme Stadtplanung).

3. Die Verwaltung wird beauftragt, sicherzustellen, dass diese Ergebnisse der Beteiligung und Abwägung in den Entwurf des Bebauungsplans, dessen Begründung und in den Umweltbericht eingearbeitet werden. Informelle Grundlage für den Bebauungsplan- Entwurf soll das fortgeschriebene Städtebauliche Konzept vom 15.03.2022 sein (Anlage 7).

4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) billigt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 27 „Spreewerk Börnichen“ in der Fassung vom 28.03.2022, bestehend aus der Planzeichnung mit Textfestsetzungen (Anlage 3) sowie den Entwurf der dazugehörigen Begründung (Anlage 4) und den Entwurf des Umweltberichtes (Anlage 5).

5. Der Entwurf des Bebauungsplans sowie die Begründung, der Umweltbericht und weitere umweltrelevante Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

6. Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Beschluss wird einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/031

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wägt die im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen, in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen zum Vorentwurf vom 15.11.2021 aufgrund § 1 Abs. 7 BauGB ab.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) bestätigt die Stellungnahme der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in der Anlage 1 (Abwägungsprotokoll mit Übersicht und Beteiligungsergebnis) zu den zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, sicherzustellen, dass diese Ergebnisse der Beteiligung und Abwägung in den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans, dessen Begründung und in den dazugehörigen Umweltbericht eingearbeitet werden.

4. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) billigt den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans „Spreewerk Börnichen“ in der Fassung vom 28.03.2022 (Anlage 2) sowie die Begründung, die die Umweltprüfung enthält. (Anlage 3).

5. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung mit Umweltprüfung sowie weitere umweltrelevante Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Beschluss wird einstimmig bei 2 Stimmenthaltungen gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/046

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt eine überplanmäßige Ausgabe i. H. v. 126.000,00 Euro zur Finanzierung der Sanierung der Fuß- und Radverkehrsbrücke über den Kanal in Lübben (Spreewald).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/047

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für Bauleistungen zur Sanierung der Fuß- und Radverkehrsbrücke über den Kanal mit einer Bruttosumme in Höhe von 953.286,45 Euro an die Firma TWB Tief- und Wasserbau GmbH Boblitz, Calauer Str. 2, 03222 Lübbenau OT Boblitz, zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/048

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag zur Schulbuchlieferung in Höhe von 28.797,00 EURO an die medacta, Versandbuchhandlung Nölte & Ernst oHG, Adolfstraße 20, 12621 Berlin zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/049

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) wählt Herrn Wolfram Beck für die verbleibende Dauer der Wahlperiode zum 2. Vertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Die Stadtverordneten beschließen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2022/037

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 24.03.2022, Beschluss Nr. 2022/011 wird wie folgt geändert:

Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ermächtigt und beauftragt den stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) zum Abschluss

1. eines Grundstückskaufvertrages zum Erwerb der in dem Gewerbegebiet in Lübben (Spreewald) OT Neuendorf, befindlichen Grundstücke Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstücke 76 und 882 mit insgesamt 5.511 m² durch die Stadt Lübben (Spreewald) von einer Firma.

2. eines Grundstückskaufvertrages zur Veräußerung der in kommunalem Eigentum befindlichen und in dem Gewerbegebiet in Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) OT Neuendorf gelegenen Grundstücke Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstücke 96, 97, 98, 99, 100 und Teilflächen der Flurstücke 851 und 863 mit insgesamt ca. 37.735 m² an eine Firma und
3. die Begründung eines Vorkaufsrechtes für alle Verkaufsfälle an dem in dem Gewerbegebiet in Lübben (Spreewald) OT Neuendorf, gelegenen und im Eigentum einer Firma befindlichem Grundstück Gemarkung Neuendorf, Flur 1,

Flurstück 876 mit insgesamt 4.993 m² einschließlich des vorhandenen Gebäudes und den dazugehörigen baulichen Anlagen.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

DER STADT LÜBBEN

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN VOM 16.05.2022

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

Beschluss-Nr. 2022/033

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, die Vergabe der Planungsleistungen für die Erweiterung der Liuba-Grundschule (2. Grundschule), Wettiner Straße 1 in Lübben (Spreewald) - Objektplanung gem. § 34 HOAI in den Leistungsphasen 3 - 9 und Tragwerksplanung gem. § 50 HOAI in den Leistungsphasen 1 - 6 mit einer Bruttosumme in Höhe von 444.378,88 Euro an die Firma ARCUS Planung + Beratung GmbH & Co. Service KG, Vetschauer Straße 13, 03048 Cottbus zu vergeben.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/038

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, die Vergabe der Planungsleistungen für die Erweiterung der Liuba-Grundschule (2. Grundschule), Wettiner Straße 1 in Lübben (Spreewald) – Fachplanungsleistungen ELT/Technische Ausrüstung in den Anlagengruppen 4 - 5 gem. § 55 HOAI in den Leistungsphasen 1 - 9 mit einer Bruttosumme in Höhe von 64.953,49 Euro an die Firma Ingenieurbüro Werner, Sauer & Co. GmbH, Sandower Hauptstraße 20, 03042 Cottbus zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/039

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, die Vergabe der Planungsleistungen für die Erweiterung der Liuba-Grundschule (2. Grundschule), Wettiner Straße 1 in Lübben (Spreewald) – Fachplanungsleistungen HLS/Technische Ausrüstung in den Anlagengruppen 1 – 3 und 7 – 8 gem. § 55 HOAI in den Leistungsphasen 1 - 9 mit einer Bruttosumme in Höhe von 160.218,48 Euro an die Firma IDS Ingenieurdienstleistungsservice GmbH, Uferstraße 1, 03046 Cottbus zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/040

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, die Vergabe der Planungsleistungen für die Erweiterung der Liuba-Grundschule (2. Grundschule), Wettiner Straße 1 in Lübben (Spreewald) – Freianlagenplanung gem. § 40 HOAI in den Leistungsphasen 1 - 9 und Verkehrsanlagenplanung gem. § 47 HOAI in den Leistungsphasen 1 - 9 mit einer Bruttosumme in Höhe von 61.422,59 Euro an die Firma Subatzus & Bringmann GbR, Hauptsitz Dörrwalde, Lindenstraße 31, 01983 Großbräschen / OT Dörrwalde zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2022/044

Der Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag zur Lieferung einer mobilen Konferenzanlage/Beschallungsanlage für Veranstaltungen des Rathauses (insb. Sitzungsdienste) für die Stadt Lübben (Spreewald) in Höhe von 58.167,65 € an die Firma ISIMKO GmbH, Guhrower Straße 5, 03044 Cottbus zu vergeben.

Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat.

Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), 15907 Lübben, Poststraße 5
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der stellvertretende Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Frank Neumann, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Telefon 03546 792102
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 4,50 € oder zum Abopreis von 54,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 42,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

BEKANTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

2. ÄNDERUNGSBESCHLUSS ZUM FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN „PRETSCHEN“

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 09.12.2014 und 1. Änderungsbeschluss vom 28.08.2018 festgestellte Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Pretschen

Verf.-Nr. 3001 14

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg Landkreis Dahme-Spree-wald

Gemeinde Märkische Heide

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Neu Schadow	2	33, 35, 69
Pretschen	1	240

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 183,6701 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg Landkreis Dahme-Spree-wald

Gemeinde Märkische Heide

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gröditsch	1	499, 500, 502, 505, 506, 508

Die Größe der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,6387 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.571 ha.

Das Verfahrensgebiet, die hinzugezogenen und die ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Pretschen.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidensoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Flangterassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß

§ 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss bzw. dem 1. Änderungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

7. Gründe

Die ausgeschlossenen Flurstücke 499, 500, 502, 505, 506 und 508 der Flur 1 in der Gemarkung Gröditsch sind durch Fortführungsvermessungen an der Verfahrensgrenze entstanden und werden für die Erfüllung des Verfahrenszwecks nicht benötigt.

Die Hinzuziehung der Flurstücke 33, 35, und 69 der Flur 2 in der Gemarkung Neu Schadow und des Flurstücks 240 der Flur 1 in der Gemarkung Pretschen ist für die rechtliche Regelung von Erschließungswegen notwendig. Bei den Flurstücken 33, 35 und 69 der Flur 2 in der Gemarkung Neu Schadow sowie beim Flurstück 240

der Flur 1 in der Gemarkung Pretschen handelt es sich um flächenmäßig sehr große Flurstücke. Für die rechtliche Regelung der Wege werden nur kleine Teilflächen der Flurstücke benötigt. Nach erfolgter Fortführungsvermessung werden die großen, nicht mehr benötigten Teilflächen aus dem Verfahren wieder ausgeschlossen. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben der Verfahrensweise im Termin am 22.11.2021 zugestimmt.

8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite <https://lief.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DS-GVO-FBV-nach-FlurbG.pdf> eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

Fürstenwalde, den 16.05.2022

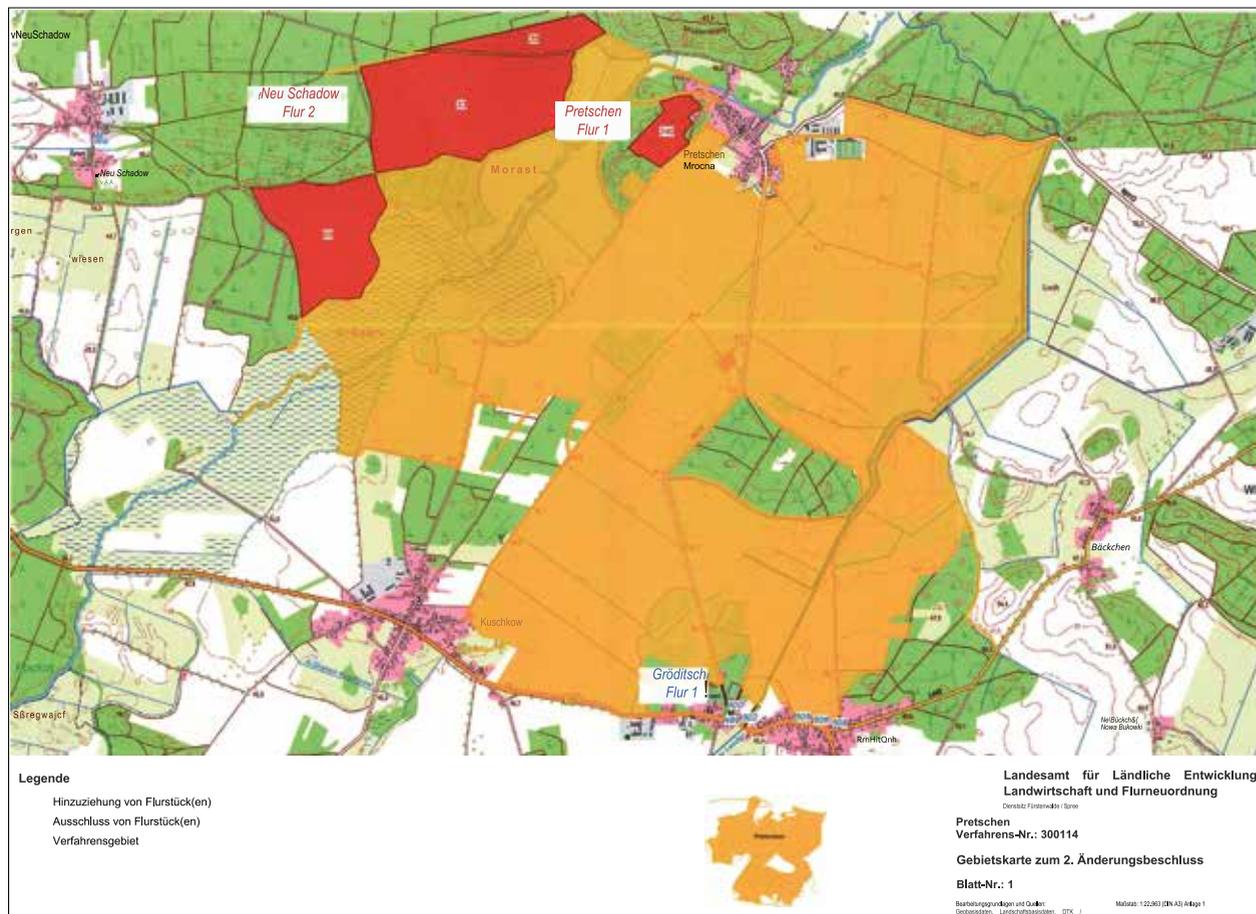
Im Auftrag

R. Morgenstern
Regionalteamleiterin Ländliche Neuordnung



Anlage Gebietskarte

Dieses Dokument wurde am 16.05.2022 durch Ramona Morgenstern im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.



STADT- UND ÜBERLANDWERKE GMBH LÜBBEN

ALLGEMEINE TARIFE

DER STADT- UND ÜBERLANDWERKE GMBH LÜBBEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER

gültig ab 1. November 2021

Gleichzeitig treten die bisherigen Allgemeinen Tarife außer Kraft

Allgemeine Tarife für Wasser

zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden“ (AVBWasserV) aus dem Versorgungsnetz der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben

gültig ab 1. November 2021

Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (im folgenden „Stadtwerke“ genannt) stellen zu den jeweils geltenden AVBWasserV Trinkwasser zu den nachstehenden Preisen zur Verfügung. Im Bruttopreis ist die Mehrwertsteuer enthalten.

1. Tarifübersicht

Das Entgelt wird errechnet aus dem Abgabepreis für die bezogenen Kubikmeter (m³) und einem Messpreis für die Bereitstellung der Messeinrichtung.

1.1 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis beträgt je m³ Netto 1,60 € Brutto 1,71 €

1.2 Grundpreis

Der monatliche Grundpreis wird auf der Basis des Jahresverbrauchs und der Zählergröße erhoben.

Grundpreis je Zähler und Monat Preis je Monat

Abnahmemenge im Jahr von - bis	Netto	Brutto
0 m ³ - 50 m ³	4,10 €	4,39 €
51 m ³ - 130 m ³	6,20 €	6,63 €
131 m ³ - 300 m ³	15,00 €	16,05 €
301 m ³ - 600 m ³	33,25 €	35,58 €
601 m ³ - 1000 m ³	58,00 €	62,06 €
1001 m ³ - 2000 m ³	91,00 €	97,37 €
2001 m ³ - 4000 m ³	165,00 €	176,55 €
>4000 m ³	206,00 €	220,42 €

Der Grundpreis ist von dem Tage an zu zahlen, in dem der Zähler in Betrieb gesetzt ist, und zwar auch dann, wenn kein Wasser abgenommen wird.

1.3 Im Auftrag der Stadt Lübben wird das Inkasso der Abwassergebühren in der jeweils geltenden Höhe und auf der Grundlage der Abwassergebührensatzung durchgeführt. Bemessungsmaßstab ist der Trinkwasserverbrauch.

2. Wassermessung

Der Trinkwasserverbrauch wird mittels Wasserzähler nach Kubikmeter (m³) festgestellt.

3. Wasserlieferung

Die Stadtwerke stellen das Trinkwasser in der Qualität der jeweils geltenden Verordnung mit dem nach den anerkannten Regeln der Technik ausreichenden Druck zur Verfügung.

4. Tarifwahl

Für neue Abnehmer wird von den Stadtwerken ein zu erwartender Verbrauch und der dazugehörige Tarif aufgrund vergleichbarer Abnahmeverhältnisse festgelegt.

5. Mitteilungspflichten

5.1. Der Abnehmer wird in seinem Interesse den Stadtwerken alle zur Bildung der Tarife notwendigen Angaben machen. Er ist verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Alle für die Abrechnung und Zahlung maßgeblichen Änderungen (Umzüge, Stilllegung der Verbrauchseinrichtung o.ä.) teilt der Abnehmer unverzüglich mit. Bei Unterlassung trägt er alle Kosten bis zur Feststellung der Änderung.

6. Mehrwertsteuer

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinen Tarife war der Mehrwertsteuersatz auf 7 % festgelegt.

Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben
im Oktober 2021

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES WASSER- UND BODENVERBANDES „NÖRDLICHER SPREEWALD“

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie Hochwasserschutzdeichen von Juni bis Dezember 2022

Von Anfang Juni 2022 bis Ende Dezember 2022 führen der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ und das Landesamt für Umwelt (LfU) oder die von ihnen beauftragten Unternehmen die planmäßigen und genehmigten Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder des Hochwasserschutzes) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Im Sinne der Regelung des § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) in Verbindung mit den §§ 36, 38 und 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene Benutzung der Grundstücke bzw. Anliegergrundstücke an.

Die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer haben zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen und auf den Grundstücken eineben.

Gewässerrandstreifen sind durch den Grundstückseigentümer und -nutzer so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern I. und II. Ordnung von der Böschungsoberkante landeinwärts 5 Meter im Außenbereich. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe u. ä.), mit einem Pfahl mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den

Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“

Am Stieg 15, 15910 Bersteland/OT Freiwalde
Telefon: 035474 366390, Fax: 035474 366399,
E-Mail: info@wbv-freiwalde.de

SERVICE | SERWIS

RATHAUS DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Di 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 18:00 Uhr
Do 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 15:00 Uhr
Fr 09:00 — 12:00 Uhr

Weitere Termine auch außerhalb der Öffnungszeiten nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)
MAIL info@luebben.de
TELEFON 03546 79-0
WEB luebben.de

BÜRGERBÜRO DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Di 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 18:00 Uhr
Do 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 15:00 Uhr
Fr 09:00 — 12:00 Uhr

Weitere Termine auch außerhalb der Öffnungszeiten nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.

ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)
MAIL buergerbuero@luebben.de
TELEFON 03546 79-2505; 03546 79-2506; 03546 79-2507
WEB luebben.de

STANDESAMT DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)/LUBIN (BŁOTA)

Di 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 18:00 Uhr
Do 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 15:00 Uhr
Fr 09:00 — 12:00 Uhr

Weitere Termine auch außerhalb der Öffnungszeiten nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.

MAIL standesamt@luebben.de
TELEFON 03546 79-2513; 03546 79-2515

MAERKER LÜBBEN (SPREEWALD)

Sie haben Infrastrukturproblem entdeckt wie z. B. gefährliche Schlaglöcher, wilde Mülldeponien, unnötige Barrieren. Richten Sie Ihre Hinweise und Anregungen an die Verwaltung:

WEB maerkerplus.brandenburg.de/de/Luebben
WEB maerker.brandenburg.de/bb/luebben

STADTBIBLIOTHEK

Di 10:00 — 18:00 Uhr
Do 10:00 — 19:00 Uhr
Fr 10:00 — 16:00 Uhr

ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)
MAIL bibliothek@luebben.de
WEB luebben.de

MUSEUM SCHLOSS LÜBBEN

Mi — So 10:00 — 17:00 Uhr
ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 14, 15907 Lübben (Spreewald)
MAIL museum@luebben.de
WEB museum-luebben.de
FACEBOOK @Museum.Luebben
INSTAGRAM @museum_luebben
INSTAGRAM @mupaed

TKS | SPREEWALD-SERVICE

Mo — Fr 10:00 — 17:00 Uhr
Sa/So/Feiertag 10:00 — 16:00 Uhr
ADRESSE Ernst-von-Houwald-Damm 15, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 3090
MAIL spreewald-service@tk-luebben.de
WEB luebben.de/tourismus
FACEBOOK @Luebben.Spreewald
INSTAGRAM @luebbendienstadtimspreewald

AMTSGERICHT LÜBBEN (SPREEWALD)

Mo 09:00 — 12:00 Uhr
Di 13:00 — 17:00 Uhr
Do 13:00 — 16:00 Uhr
Bitte beachten Sie, dass weiterhin vorher Termine vereinbart werden müssen!
ADRESSE Gerichtsstraße 2-3, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 22 10
MAIL verwaltung@agln.brandenburg.de
WEB ag-luebben.brandenburg.de

EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG LÜBBEN (SPREEWALD)

Di 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 18:00 Uhr
Do 09:00 — 12:00 Uhr, 13:00 — 15:00 Uhr
Fr 09:00 — 12:00 Uhr
ADRESSE Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 79 2408
MAIL sel@luebben.de
BEREITSCHAFT 0170 9118385

LÜBBENER WOHNUNGSBAU-GESELLSCHAFT MBH

Di 09:00 — 12:00, 13:00 — 17:00 Uhr
Do 13:00 — 15:00 Uhr
ADRESSE Bahnhofstraße 37, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 27 40 0
MAIL info@luebbener-wbg.de
WEB luebbener-wbg.de

STADT- UND ÜBERLANDWERKE LÜBBEN GMBH

Di 09:00 — 12:00, 13:00 — 17:30 Uhr
Do 09:00 — 12:00, 13:00 — 15:30 Uhr
ADRESSE Bahnhofstraße 30, 15907 Lübben (Spreewald)
TELEFON 03546 27 79 0
MAIL info@stadtwerke-luebben.de
STÖRUNG Gas: 03546 277930
Wasser: 03546 277920

TRADITIONSHAUS DES FEUERWEHRVEREINS 1863 E. V. LÜBBEN

Mai bis September
mittwochs 15:00 — 17:00 Uhr
ADRESSE Brauhausgasse 4, Lübben (Spreewald)